

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 26/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Chaja B [REDACTED],
G [REDACTED] W, [REDACTED], [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],
A [REDACTED]straße 5, [REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Munkal, Pachs, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. Juni 1981 wird zugelassen.

G r u n d

Für den Fall, daß der das Erstverfahren abschließende Bescheid vom 31. Januar 1962 im Ergebnis unrichtig sein sollte, weigert sich der Beklagte aus zwei Gründen, in eine erneute Sachprüfung einzutreten: Die Klägerin habe zumindest grob fahrlässig der Wahrheit unwidder behauptet, von Herbst 1939 bis etwa Februar 1940 in W. das Judenkennzeichen getragen zu haben und in dortigen Ghetto inhaftiert gewesen zu sein, und sie habe es aus Nachlässigkeit unterlassen, den ablehnenden Bescheid anzufechten. Diese Gründe macht der Beklagte kumulativ geltend. Das ergibt sich aus seinem Schriftsatz vom 29. September 1980, die Tatsache, daß somit aus zwei Gründen die Abhilfe verweigert werden könne, rechtfertige auch weiterhin den Antrag, die Berufung zurückzuweisen. Der Berufungsrichter vermag nicht festzustellen, daß die Klägerin über ihre Verfolgung in deutsch besetzten Polen falsche Angaben gemacht habe. Trotzdem billigt er die Verweigerung der Abhilfe, weil er den zweiten - vom Beklagten

- 3 -

**nur zusammen mit dem ersten - dafür angeführten Grund für
ausreichend erachtet. Deshalb weicht das Urteil von den
Entscheidungen RsV 1977, 131; 1979, 213 Nr. 7 ab und kann
auf dieser Abweichung beruhen.**

Mai

Gürtner

